

Hygieneplan

I. E. Lichtigfeld-Schule

Grundschule mit Eingangsstufe und Gymnasium

Stand: 16.10.2020

Einzelregelungen werden gemäß den Vorgaben der zuständigen Behörden fallweise verändert und im Einzelnen kommuniziert.

Inhalt:

1. Vorwort
2. Infektionsschutz durch Hygiene
3. Minimierung von Sozialkontakten/Gewährleistung des Mindestabstands in der Corona-Zeit
4. Wegeführung in der Corona-Zeit
5. Infektionsschutz durch Masken in der Corona-Zeit
6. Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei Krankheitsanzeichen von Corona
7. Risikogruppen für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf
8. Vermeidung von Ansteckung über Oberflächen, insbesondere bei weitergehenden Einschränkungen des Regelbetriebs
9. Hygiene in Sanitärbereichen
10. Schulreinigung
11. Erste Hilfe
12. Hygiene in der Mensa
13. Hygiene in der Sporthalle
14. Trinkwasser-Hygiene
15. Masern/Kopflausbefall/Durchfallerkrankungen
16. Belehrungs- und Meldepflichten, Aufenthalts- und Tätigkeitsverbote
17. Weitere Informationen

Vorwort

Gerade in dieser schwierigen Zeit gilt es, für die Gesundheit der Schüler*innen, der Lehrkräfte und des nicht-pädagogischen Personals an der I. E. Lichtigfeld-Schule verstärkt Sorge zu tragen. Somit steht Prävention an unserer Schule an oberster Stelle.

Entsprechend dem Infektionsschutzgesetz § 33-36 sowie den Leitlinien und Regelungen des Hessischen Kultusministeriums haben wir unseren „Hygieneplan an der I. E. Lichtigfeld-Schule“ um zahlreiche Elemente des „Hygieneplans Corona“ des Landes Hessen erweitert. Die im Plan aufgeführten Handlungsanweisungen sind für alle in der Schule Tätigen bindend.

Mit unserem Hygieneplan verfolgen wir das Ziel, das Ansteckungsrisiko zu minimieren, so dass wir alle gesund bleiben. Die im Weiteren aufgeführten Maßnahmen enthalten die wichtigsten Eckpunkte für ein hygienisches Umfeld, das bei konsequenter Umsetzung den Schüler*innen und allen an der Schule Beteiligten die größtmögliche Sicherheit zum Erhalt ihrer Gesundheit bietet.

Schüler*innen können bei wiederholter Missachtung der Hygieneregeln vom Unterricht zeitweise ausgeschlossen werden.

Wir alle tragen die Verantwortung für ein gutes Gelingen des Hygieneplans.

Für ein gesundes Miteinander

Die Schulleitung

2. Infektionsschutz durch Hygiene

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Hauptübertragungswege sind offenbar Tröpfcheninfektionen und Aerosole. Die Infektion erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch eine indirekte Übertragung möglich, vor allem über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Deshalb gelten grundsätzlich folgende Schutzmaßnahmen:

1. Ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Menschen ist immer einzuhalten (keine Gruppenbildung). Dies gilt nicht für den angepassten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen innerhalb des geschlossenen Lernverbands.
2. Berührung, Händeschütteln und Umarmung sind zu unterlassen.
3. Häufiges und regelmäßiges Händewaschen (z. B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang) ist für alle in der Schule sich aufhaltenden Personen wichtig. Die Händehygiene erfolgt durch Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>). In den Toiletten sind Seife, Papierhandtücher und Händedesinfektionsmittel vorhanden.
4. In allen Unterrichtsräumen stehen Flüssigseife und Papierrollen zur Verfügung, damit sich die Schüler*innen auch hier die Hände waschen können. Aber auch beim Händewaschen müssen die Abstandsregeln eingehalten werden. Es ist grundsätzlich kein Desinfektionsmittel notwendig. Warmwasser hat keinen hygienischen Vorteil gegenüber Kaltwasser. Für das Händewaschen ist die Mitnahme eines persönlichen kleinen Handtuchs zu empfehlen, das zuhause regelmäßig bei mindestens 60°C gewaschen wird. So werden nach dem Händewaschen Zeit und Papier gespart.
5. Den Schüler*innen wird die Gelegenheit gegeben, zu essen und zu trinken.
6. Getränke werden von der Schule nicht bereitgestellt. Die Schüler*innen bringen ihr eigenes Getränk und Trinkgefäß mit. Das Leitungswasser ist als Trinkwasser geeignet.
7. Husten- und Niesregeln sind immer zu beachten. Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu anderen Personen zu halten; am besten ist es sich wegzudrehen.
8. Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
9. Taschentücher sollen nur einmal verwendet und dann in einen Mülleimer (möglichst mit Deckel) entsorgt werden.

10. Das Smartphone stellt durch das häufige Berühren mit den Fingern eine Infektionsgefahr dar. Es sollte daher keinesfalls weitergegeben oder von mehreren Personen genutzt werden.
11. Die Ablage für die Kleidung ist möglichst so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Schüler*innen sowie der Lehrkräfte keinen direkten Kontakt untereinander haben. Die Schüler*innen der Sekundarstufe hängen ihre Jacken in der Regel über die Stuhllehne des ihnen zugewiesenen Stuhls. Die Schüler*innen der Grundschule nutzen den individuellen Spind.
12. In allen Unterrichtsräumen hängt ein Plakat mit den Hygieneregeln aus.
13. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften der Räume in der Schule (Unterrichtsräume, Aufenthaltsräume, Lehrerzimmer, Verwaltungsräume), da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Entsprechend den jeweiligen behördlichen Vorgaben erfolgt mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster werden für die Lüftung nur unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet.
14. Der Unterricht wird von den Lehrkräften auch genutzt, um den Schüler*innen die wichtigsten Prinzipien des Hygiene- und Abstandsverhaltens nahezubringen. Zusätzlich wird die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere wenn diese zu besonders gefährdeten Risikogruppen gehören, Gegenstand des Unterrichts sein. Dabei wird die Verantwortung jedes und jeder Einzelnen für den Schutz der anderen verdeutlicht.
15. Für den Sport- und Musikunterricht sind die besonderen Regelungen des jeweils gültigen Hygieneplans des HKM zu beachten. Insbesondere ist auf kontaktfreie Ausübung von Sport und Bewegung sowie von musikalischen Tätigkeiten zu achten.
16. Auf das Nutzen von Blasinstrumenten, Chorgesang sowie das Singen im Unterricht muss ebenfalls verzichtet werden.

Hygieneregeln

Wann Händewaschen?



Vor den Mahlzeiten



Nach dem nach Hause kommen



Nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen



Nach dem Besuch der Toilette

Verhalten?



Regelmäßig Hände waschen



Richtig husten und niesen



Hände aus dem Gesicht fernhalten



Abstand halten

Wie Händewaschen?



Nass machen



Rundum einseifen



Zeit lassen



Gründlich abspülen



Sorgfältig abtrocknen

Begrüßung?



3. Minimierung von Sozialkontakten/Gewährleistung des Mindestabstandes in der Corona-Zeit

Der Mindestabstand von 1,50 m soll auf dem Schulgelände, auch in Fluren, Treppenhäusern und im Außengelände von allen im Schulhaus befindlichen Personen eingehalten werden. So kann die Übertragung durch Tröpfcheninfektion vermieden werden. Die Einhaltung des Mindestabstands gilt nicht im angepassten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen innerhalb des geschlossenen Lernverbands (für die Klassen der Grundschule (inkl. Eingangsstufe) ab 22.06.2020 sowie für die Sek. ab 17.08.2020).

Es gilt ein Verbot von Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln in der Schule.

Alle Unterrichtsräume sind vor Unterrichtsbeginn offen und werden in der Regel nach Unterrichtsende verschlossen.

Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer und in der Teeküche, in den Arbeits- und Aufenthaltsbereichen der Lehrkräfte, in der Verwaltung, der Schulbibliothek sowie der Mensa.

Während der Pausen ist die Benutzung der Toiletten nicht erlaubt. Bei der Benutzung der Toiletten ist darauf zu achten, dass immer nur eine Person die Toilette betritt. Am Eingang der Toilette wird darauf durch einen gut sichtbaren Aushang hingewiesen.

Im Fall (wieder) verschärfter Regeln können die folgenden Maßnahmen greifen:

Die Lerngruppen werden in zwei Gruppen aufgeteilt, die je nach Möglichkeit in verschiedenen Räumen oder auch zu unterschiedlichen Zeiten unterrichtet werden, so dass die Abstandsregeln in den Unterrichtsräumen eingehalten werden können. Für die Schüler*innen stehen in den Unterrichtsräumen der Schule feste Sitzplätze zur Verfügung. Die Tische sind so angeordnet, dass ein Face-to-Face-Kontakt möglichst minimiert wird. Der Abstand beträgt in alle Richtungen mindestens 1,50 m. Die Schüler*innen bleiben während der gesamten Stunde auf ihrem Platz sitzen (abgesehen vom Toilettengang). Beim Gang zur Tafel oder Toilette muss auf den Mindestabstand geachtet werden. Im Unterricht finden keine Partner- und Gruppenarbeiten oder ähnliche Methoden statt, damit die Abstandsregelung eingehalten werden kann.

Nach Möglichkeit wird die Klassenlehrkraft sowie eine weitere Lehrkraft zur Abdeckung des gesamten Unterrichts in der Grundschule eingesetzt. Infektionsbrücken durch wechselnde Lehrkräfte, Raumwechsel und gemischte Lerngruppen werden möglichst vermieden. Es werden Methoden angewendet, die überflüssige Kontakte vermeiden.

Die Abstandsregelungen sind außerhalb des Klassenräume und auf dem Schulhof durch alle Schülerinnen und Schüler unbedingt weiter zu beachten. Näheres wird im Bedarfsfall in einem ausführlichen Pausenplan geregelt.

4. Wegeführung in der Corona-Zeit

Aus den vorangestellten Regelungen der Gewährleistung eines Mindestabstandes, Minimierung von Sozialkontakten und Vermeidung von Face-to-face-Kontakten ergibt sich im Fall verschärfter Regelungen für die Wegeführung während der Unterrichtszeit und den Pausen folgende Anordnung:

Das Erreichen der (bereits geöffneten) Unterrichtsräume zu Schulbeginn erfolgt über den jeweils der Gruppe zugewiesenen Eingang und das zugewiesene Treppenhaus.

Gleiches gilt für die Wege in die Pausen, die Mensa und das Verlassen des Gebäudes. Es gelten die separaten Organisationspläne.

Die unterrichtende Lehrkraft begleitet die Schüler*innen in den Pausenhof und achtet auf den Abstand der hintereinander gehenden Kinder.

Im Brandfall gelten die Regeln, wie sie im Notfallordner beschrieben sind (und in den Klassenräumen ausgehängt).

5. Infektionsschutz durch Masken in der Corona-Zeit

Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt generell das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (umgangssprachlich: Maske) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Um die Sicherheit aller in der Schule zu erhöhen, führt die Schulleitung in Rücksprache mit dem Träger eine Maskenpflicht ein, d. h. auf dem Schulgelände besteht grundsätzlich Maskenpflicht.

Bei den Pausen auf dem Schulhof wird die Maskenpflicht ausgesetzt, ebenso im Unterricht, nicht jedoch auf den Wegen dorthin. Wenn die Schüler*innen an den ihnen zugewiesenen Plätzen in den Unterrichtsräumen sitzen, kann die Maske von allen Schüler*innen wie der Lehrkraft abgenommen werden, da in den Unterrichtsräumen der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist. Lehrkräfte und alle weiteren sich im Gebäude aufhaltenden Personen können ebenfalls auch in anderen Räumen, wenn sie sitzen, die Masken abnehmen. Im Ausnahmefall kann aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Maske ausgesetzt werden. Dies ist mit ärztlicher Bescheinigung nachzuweisen. Ausnahmeregelungen können auch für das vom Träger gestellte Sicherheitspersonal gelten. Auch mit Maske sollen jedoch die Sicherheitsabstände eingehalten werden.

Weitergehende Verfügungen zuständiger Behörden zur Maskenpflicht werden umgesetzt.

Die Bedeutung und die Handhabung der Maske werden mit den Schüler*innen am ersten Unterrichtstag mit der (Klassen-)Lehrkraft bzw. der Tutorin oder dem Tutor besprochen. Dazu dient auch das Blatt „Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf“. Lehrkräfte und andere Mitarbeiter*innen informieren sich in dem Merkblatt über den Umgang mit der Maske.

Die Masken sollen individuell erkennbar sein, um Vertauschungen zu verhindern.

Die Bedeckung muss durchgehend enganliegend über Mund und Nase getragen und bei Durchfeuchtung gewechselt werden; sie soll während des Tragens nicht zurechtgezupft und auch nicht um den Hals getragen werden.

Das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gibt dazu die folgenden Hinweise (Stand 31.3.2020):

Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter zu anderen Menschen eingehalten werden.

Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.

Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.

Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.

Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.

6. Hygiene und Schutzmaßnahmen bei Krankheitsanzeichen von Corona

Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) oder bei Kontakt mit einer anderen Person, die an Corona erkrankt ist, muss die betreffende Person zu Hause bleiben. Schüler*innen informieren sofort die Klassenlehrkraft bzw. die Tutorin/den Tutor. Mitarbeiter*innen informieren sofort die Schulleitung. Ein Arzt/eine Ärztin ist zu konsultieren. In Zweifelsfällen kann man sich auch immer an das Gesundheitsamt wenden.

Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule muss sofort ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) angelegt und die betroffene Person unverzüglich von einer beauftragten Person in den Erste-Hilfe-Raum gebracht werden. Es erfolgt eine Freistellung vom Unterricht oder vom Dienst. Bei Minderjährigen erfolgt die sofortige Abholung durch die Eltern bzw. durch das familiäre Umfeld.

Die Schulleitung muss über das Auftreten eines Corona-Falls unverzüglich durch die betroffene Person bzw. die Erziehungsberechtigten informiert werden. Die Schulleitung ist gemäß Infektionsschutzgesetz dann dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht der dort genannten Erkrankungen bei Personal oder Schüler*innen unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt, dem Staatlichen Schulamt und dem Schulträger zu melden.

Tritt in der Schule eine Corona-Erkrankung oder ein entsprechender Verdacht auf, so sind nicht nur die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler*innen, sondern auch die der anderen Schüler*innen und die Lehrkräfte darüber entsprechend der Vorgaben des

Infektionsschutzgesetzes und den Kriterien des Gesundheitsamtes und des Staatlichen Schulamtes anonym zu informieren.

7. Risikogruppen für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung/Corona-Erkrankung erhöht (s.a.:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen, wie:

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronische Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, z. B. Cortison)

Schüler*innen, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind vom Schulbetrieb weiter auf Antrag und mit ärztlicher Bescheinigung befreit. Dieser Antrag ist über die Klassenlehrkraft an die Schulleitung zu richten und wird zur Schulkarte genommen. Gleiches gilt für Schüler*innen, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in häuslicher Gemeinschaft leben.

Für den Einsatz von Lehrkräften im Unterricht gilt Folgendes:

Das Risiko einer schweren Erkrankung mit COVID-19 steigt stetig mit dem Alter an. Insbesondere Menschen ab 60 Jahren können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken. Die allgemeine Entwicklung des Infektionsgeschehens lässt jedoch den Einsatz von älteren Lehrkräften ab 22.06.2020 wieder zu.

Verschiedene Grunderkrankungen wie Herzkreislauferkrankungen (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck), Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Verlauf von COVID-19 zu erhöhen. Der Nachweis über die Nichteinsetzbarkeit im Präsenzunterricht erfolgt mittels ärztlicher Bescheinigung.

Für Patient*innen mit unterdrücktem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die

Immunabwehr unterdrücken) besteht ein höheres Risiko. Der Nachweis über die Nichteinsetzbarkeit im Präsenzunterricht erfolgt mittels ärztlicher Bescheinigung.

Lehrkräfte, die mit Personen aus den o.g. Risikogruppen in häuslicher Gemeinschaft leben, werden ebenfalls auf Antrag mit ärztlichem Attest vom Einsatz im Präsenzunterricht befreit.

Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoe erhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Ein entsprechender Einsatz erfolgt nicht, sofern mittels ärztlicher Bescheinigung bestätigt wird, dass ein Einsatz im Präsenzunterricht aus medizinischen Gründen nicht erfolgen kann.

Alle Lehrkräfte, die aus den o. g. Gründen an der Erteilung von Präsenzunterricht einstweilen nicht teilnehmen, bleiben grundsätzlich weiterhin zur Dienstleistung verpflichtet. Die Schulleitung setzt diese Lehrkräfte für geeignete anderweitige Unterstützungsaufgaben (z. B. Unterstützung bei den unterrichtsersetzenden Lernangeboten wie der Versorgung der Schüler*innen, die auf digitalem Wege nicht erreicht werden können) ein.

Wenn eine Lehrkraft aus den o. g. Gründen nicht im Präsenzunterricht eingesetzt wird, ist dies von der Schulleitung zu dokumentieren.

8. Vermeidung von Ansteckungen über Oberflächen, insbesondere bei weitergehenden Einschränkungen des Regelbetriebs

Für die Übergabe von Papieren für den Unterricht wird nach Möglichkeit eine Ablagefläche, zu der Schüler*innen und Lehrer zeitversetzt gehen, oder ein anderes geeignetes Ablage-/Übergabeverfahren vereinbart. Dies gilt auch für das Fehlzeitenheft in der Sekundarstufe II, das von der Lehrkraft kontaktlos abgezeichnet wird.

Die Benutzung der Computerräume und Tablets ist in der Grundschule zu vermeiden und in der Sekundarstufe auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken. Sie ist nur nach gründlicher Desinfektion der Tastaturen etc. durch die Lehr- oder Reinigungskräfte möglich, da von Tastaturen und anderen häufig berührten Oberflächen ein erhöhtes Ansteckungsrisiko ausgeht.

Türklinken u. Ä. werden regelmäßig vom Reinigungspersonal gereinigt.

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Oberflächen werden routinemäßig gereinigt. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Desinfektion wird in der Regel als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und aus Gesundheits- wie aus Arbeitsschutzgründen

eher bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung).

Wird bei verschärften Regelungen in Ausnahmefällen der Klassenraum gewechselt und danach von anderen Lehrkräften benutzt, müssen die Oberflächen der genutzten Tische mit einem feuchten Reinigungstuch von einer Lehr- oder Reinigungskraft abgewischt werden.

9. Hygiene in Sanitärbereichen

Jeder Gruppe ist eine Toilette zugewiesen. Schüler*innen dürfen daher ausschließlich nur diese zugewiesene Toilette nutzen.

Toilettengänge sollen - wenn möglich - nur während der Unterrichtsstunden stattfinden. Dadurch kann die Nutzung besser gelenkt werden. Jede Toilette darf nur einzeln betreten werden.

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden. Am Eingang der Toiletten (im Philanthropin) wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schüler*innen entsprechend der Abstandsregelungen aufhalten dürfen sowie welche Klassen die jeweilige Toilette nutzen dürfen. Wenn Seife oder Papierhandtücher in den Toiletten fehlen sollten, melden das Schüler*innen oder Lehrkräfte sofort im Sekretariat.

Die Schulhausverwalter und unsere Reinigungskräfte achten darauf, dass in allen Toiletten immer Seife, Papierhandtücher und Papier vorhanden sind.

Toilettensitze, Urinale, Armaturen, Waschbecken, benutzte Duschbereiche und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

10. Schulreinigung

Die Reinigung der gesamten Schule wird täglich durch das Personal der vom Träger beauftragten Reinigungsfirma durchgeführt. Die Vorgabe des Hessischen Kultusministeriums zur DIN-77400 (Reinigungsdienstleistung Schulgebäude, grundsätzliche Anforderungen an umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Einbezug des Infektionsschutzgesetzes) ist zu beachten.

Der jeweilige Schulhausverwalter überprüft die Einhaltung der vertraglich festgelegten Reinigungsvorgaben. Mängel und Auffälligkeiten, die bei der Reinigung festgestellt werden, sind über den Schulhausverwalter der Schulleitung umgehend mitzuteilen (Beschädigung der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei Anwendung von Reinigungsmitteln bzw. Desinfektionsmitteln).

Die Reinigungsmittel werden für Unbefugte unzugänglich abschlussicher aufbewahrt.

11. Erste Hilfe

Die Schulleitung trägt dafür Sorge, dass eine ausreichende Anzahl an Personen in (schulinternen) Erste-Hilfe-Kursen ausgebildet ist. Die Erste-Hilfe-Kenntnisse sollten regelmäßig alle zwei bis fünf Jahre aufgefrischt werden. Sportlehrer müssen ihre Kenntnisse alle zwei Jahre erneuern.

Der Raum zur Leistung von Erster Hilfe ist mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtuchpapier auszustatten. Die Krankenliege muss nach jeder Benutzung von sichtbaren Verschmutzungen gereinigt und mit einem Flächendesinfektionsmittel desinfiziert werden.

Der Raum zur Leistung von Erster Hilfe ist mindestens mit einem gut ausgestatteten Verbandskasten nach DIN 13157, nach Möglichkeit einem großen Verbandskasten (DIN-13169) auszustatten.

Bei der Versorgung von Bagatellwunden sollten Ersthelfer Einmalhandschuhe tragen und sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände desinfizieren. Näheres ist in dem in jeder Klasse aushängenden Notfallordner unter der Rubrik „Verhalten und Maßnahmen bei Schulunfällen“ geregelt.

Die Standorte der im Schulhaus befindlichen Notfallkoffer (DIN-13157) sind ebenfalls im Notfallordner aufgeführt. Verbrauchte Materialien (Pflaster, Zahnbox) müssen umgehend ersetzt werden. Die Erste-Hilfe-Kästen werden einmal jährlich auf ihren Bestand überprüft, was auf einer entsprechenden Liste zu dokumentieren ist.

Zusätzlich zum Inhalt der Koffer werden ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitgestellt.

Analog zur Maßgabe im Notfallordner sind bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung einer Schülerin oder eines Schülers während der Schulzeit die Eltern und die (Erweiterte) Schulleitung umgehend zu informieren.

Alle im Unterricht oder in der Pause erworbenen Verletzungen sind im Verbandbuch bzw. einer Unfallmeldung zu dokumentieren. Bei Infektionskrankheiten ist gemäß § 34 IfSG zu handeln.

Bei unbestimmten und größeren Verletzungen ist in der Regel über das Sekretariat ein Rettungswagen anzufordern. Darüber ist auch das hauseigene Sicherheitspersonal zu informieren (siehe Notfallordner).

12. Hygiene in der Mensa

Ein Verkauf in der Cafeteria während der Pausen kann bei Beschränkungen durch Infektionsschutzvorschriften nicht angeboten werden. Für die Hygiene in der Küche der Mensa sind der Caterer und der Träger zuständig. Die geltenden Hygienevorschriften werden in den schulischen Organisationsplänen der beiden Standorte berücksichtigt.

13. Hygiene in der Sporthalle

Die Reinigung von Turnhallen erfolgt arbeitstäglich durch feuchtes Wischen. Bei einer Kontamination der Flächen bzw. Materialien ist eine Desinfektion mit einem Mittel der VAH-Liste durchzuführen. Benutzte Nass- bzw. Duschbereiche sind täglich zu reinigen und mit einem Desinfektionsmittel (VAH-Liste) zu desinfizieren.

14. Trinkwasserhygiene

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht erfolgt.

Legionellen-Prophylaxe

Die zentralen Warmwasserspeicher sind einmal jährlich durch eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der aktuellen Trinkwasserverordnung (Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch - Trinkwasserverordnung - TrinkwV* in der Fassung vom 02. August 2013) und DVGW-Arbeitsblatt W 551 (Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen-technisch Maßnahmen zur Vermeidung des Legionellen-Wachstums, Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasserinstallationen) erforderlich. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen.

Vermeidung von Stagnationsproblemen

Nach den Ferien ist das Trinkwasser ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen und einen Wasseraustausch zu gewährleisten.

15. Masern/Kopflausbefall/Durchfallerkrankungen

Masern

Masern sind hoch ansteckend und können zu schwerwiegenden Folgeerkrankungen führen. Die für die Masern-Elimination zum Ziel gesetzte Impfquote von 95 % für die vollständige Impfung wird

in Deutschland bisher nicht erreicht. Deshalb hat der Deutsche Bundestag das Masernschutzgesetz beschlossen, das am 01. März 2020 in Kraft getreten ist. Das Gesetz erweitert die für die Schulen relevanten Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Im neuen Masernschutzgesetz ist geregelt, dass alle nach dem Jahr 1970 geborenen Personen, die in Schulen und Kindertageseinrichtungen betreut werden oder dort tätig sind, den Nachweis der Masernimpfung erbringen müssen.

Die Nachweispflicht gilt ab dem Schuljahr 2019/2020 bereits für neu aufgenommene und aufzunehmende Schüler*innen sowie alle in der Schule tätigen Personen. Kinder, die schon vorher in der Schule betreut wurden, müssen den Nachweis spätestens bis zum 31. Juli 2021 erbringen.

Wer einen Nachweis nicht erbringt, darf keine Tätigkeit in der Schule aufnehmen. Schüler*innen und Schüler sind davon allerdings nicht sofort betroffen. Die Schulpflicht hat in diesem Fall Vorrang. Fehlt der Nachweis, sind das Staatliche Schulamt und das Gesundheitsamt zu informieren. Es kann ein Bußgeld verhängt werden.

Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen

Bei einem Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten sind unter Umständen spezielle - und die genannten ergänzende - Hygienemaßnahmen in der Einrichtung erforderlich, die mit dem Gesundheitsamt abgestimmt bzw. von diesem veranlasst werden.

Durchfallerkrankungen

Bei einem Auftreten von Brech-Durchfall-Erkrankungen sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

Die Eltern des Kindes sind zu informieren.

Das betroffene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern von den anderen Kindern getrennt zu betreuen.

Bei der pflegerischen Versorgung von erkrankten Kindern sollte das Personal Einmalhandschuhe, nach Möglichkeit auch Schutzkittel und ggf. einen geeigneten Atemschutz tragen.

Nach dem Umgang mit dem erkrankten Kind und nach Ablegen der Einmalhandschuhe ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Auch auf die Händehygiene der Schüler*innen (erkrankte und nicht erkrankte Kinder und Jugendliche) sollte intensiv hingewiesen werden. Nach jeder Toilettenbenutzung durch eine Schülerin oder einen Schüler, die/der an Durchfall erkrankt ist, sind Toilettenbecken und WC-Sitz gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Auch weitere Oberflächen, mit denen die Schüler*innen intensiven Kontakt hatten, sind zu desinfizieren (Viruswirksamkeit des Desinfektionsmittels beachten, z. B. bei Rota- und Norovirus).

Die Eltern aller Schüler*innen sind über vermehrt aufgetretene Durchfallerkrankungen zu informieren.

Kopflausbefall

Bei einem Auftreten von Kopflausbefall sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

Die Eltern des betroffenen Kindes sind zu informieren und zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen aufzufordern.

Das Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern nach Möglichkeit getrennt zu betreuen.

Die Eltern der anderen Kinder sind über Kopflausbefall in der Einrichtung informieren und zu sensibilisieren.

Die Schulleitung ist verpflichtet, das Gesundheitsamt über Kopflausbefall namentlich per Meldebogen zu benachrichtigen.

16. Belehrungs- und Meldepflichten, Aufenthalts- und Tätigkeitsverbote

Nach Abschnitt 6 IfSG (§§ 34-36) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal und Schüler*innen bzw. deren Sorgeberechtigte, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Bei einem Auftreten von Infektionskrankheiten ist das Gesundheitsamt direkt hinzuzuziehen. Für Rückfragen hierzu steht ebenfalls das zuständige Gesundheitsamt zur Verfügung.

Belehrungen des Personals an der Schule

Personen, die in der Schule eine Tätigkeit ausüben, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten und darauffolgend mindestens alle zwei Jahre über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG zu belehren.

Lehrpersonen oder andere in der Einrichtung Beschäftigte, die an den in § 34 (1) genannten Erkrankungen erkrankt oder dessen verdächtig sind sowie zu den in § 34 (3) genannten Kontaktpersonen gehören, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist.

Ausscheider von in § 34 (2) benannten Erregern dürfen nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen die Schule oder Ausbildungseinrichtung betreten.

Die Schulleitung muss über das Auftreten dieser Erkrankung unverzüglich informiert werden.

Belehrungen der Eltern und Schüler*innen

Laut IfSG ist jede Person, die in einer Schule neu betreut wird (oder deren Sorgeberechtigte), von der Schule über Mitwirkungspflichten gemäß § 34 Satz 1-4 zu belehren.

- Schüler*innen oder deren Sorgeberechtigte sollen die Schulleitung unverzüglich über das Auftreten (§ 34 Absatz 1-3) der genannten Krankheitsfälle informieren.
- Kinder und Jugendliche, die an den genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig, Ausscheider oder Kontaktpersonen sind, dürfen die Räume der Schule oder

- Ausbildungseinrichtung nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen.

Tritt in der Schule eine genannte Erkrankung oder ein entsprechender Verdacht auf, so müssen nicht nur die Sorgeberechtigten der betroffenen Schüler*innen, sondern auch die der anderen Schüler*innen und Lehrkräfte darüber anonym informiert werden. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen. Dabei muss sich die Schulleitung an die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und des Gesundheitsamtes halten.

Im Sinne der Infektionsprävention soll die Schulleitung die Schüler*innen oder deren Sorgeberechtigte gemäß § 34 (10) IfSG über die Bedeutung eines vollständigen Impfschutzes (Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Deutschlands STIKO) und über die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten aufklären. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.

Meldepflicht und Sofortmaßnahmen

Die Schulleitung ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht der in § 34 Absatz 1-3 genannten Erkrankungen (beim Personal oder bei Schüler*innen) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Inhalte dieser Meldung sind:

- Angaben zur meldenden Einrichtung:
Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung
- Angaben zur meldenden Person
- Angaben zu(r) betroffenen Person(en):
Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht, Funktion: Schüler*in oder Mitarbeitende*r, Art der Erkrankung bzw. des Verdachts
- Erkrankungsbeginn
- Meldedatum an das Gesundheitsamt
- Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung
- Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.

Wird in der Einrichtung eine der genannten Erkrankungen bzw. der Verdacht festgestellt, so werden Sofortmaßnahmen in der Einrichtung eingeleitet. Diese können zum Beispiel folgende sein:

- Isolierung der erkrankten Kinder und Jugendlichen
- Betreuung durch eine zuständige Aufsichtsperson
- Verständigung der Erziehungsberechtigten
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen
- Verstärkung der Händehygiene (Personal, Kinder und Jugendliche).

Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

Wiederzulassungen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

In § 34 des IfSG ist festgelegt, bei welchen Erkrankungen oder Verdachtsfällen ein Besuchsverbot für Lehrpersonal, Schüler*innen sowie andere Mitarbeiter besteht. Eine Wiederzulassung ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. Ein Merkblatt zur Wiederzulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche kann eine Orientierungshilfe sein.

17. Weitere Informationen

Weitere Informationen findet man unter:

https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/200228_BZgA_Atemwegsinfektion-Hygiene_schuetzt_A4.pdf

Aktuelle Informationen des Hessischen Kultusministeriums zum Coronavirus:

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona>

Filme rund um Infektionsschutz und Hygiene gibt es auf der Webseite "Infektionsschutz.de" der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung mit Tipps zur Vorbeugung von Infektionskrankheiten – anschaulich und unterhaltsam im Informationsfilm (Hygiene, richtig Hände waschen, richtig husten und niesen) und Erklär-Videos zum Coronavirus.

<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/filme.html>